

Geieß- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Marktgraffschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1885.

X. Stück.

Ausgegeben und versendet am 28. April 1885.

12.

Rundmachung der k. k. küstenländischen Finanz-Direction in Triest vom 17. April 1885,

mit welcher die bestehenden Einzahlungstermine der verschiedenen directen Steuern und die
Folgen der Nichtzahlung derselben neuerdings verlaublich werden.

Diese Finanz-Direction erinnert im Grunde des Gesetzes vom 9. März 1870 (R. G. Bl. Nr. 23), daß die nachbenannten Steuergattungen an folgenden Terminen fällig werden:

- Die Grundsteuer in monatlichen, im Vorhinein zahlbaren Raten, und zwar am ersten eines jeden Monats.
- Die Hausclasse-, sowie die außer Triest bemessene Hauszinssteuer, ebenfalls in monatlichen antecipativen Terminen, am ersten jeden Monats; in der Stadt Triest jedoch wird die Hauszinssteuer für das erste Halbjahr am 24. Februar, für das zweite am 24. August fällig.
- Die Schuldigkeit an der Erwerbsteuer ist halbjährig im Vorhinein zu entrichten, und zwar am 1. Jänner und 1. Juli.

d) Die Einkommensteuer ist in vierteljährigen, in Nachhinein zahlbaren Raten einzuzahlen, d. i. am 31. März, am 30. Juni, am 30. September und 31. December.

e) Die 5%ige Steuer von jenen Häusern, welche wegen Bauführung von der Gebäudesteuer befreit sind, ist an denselben Terminen wie die Hauszinssteuer fällig, d. i. in Triest am 24. Februar und 24. August, außer Triest am ersten jeden Monats vorhinein.

Werden die obenbenannten directen Steuern sammt den Staatszuschlägen nicht spätestens 14 Tage nach Ablauf der für jede dieser Steuergattungen anberaumten Einzahlungstermine entrichtet, so tritt die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen ein, insoferne die ordentliche Gebühr an jeder einzelnen Steuer sammt Staatszuschlägen für das ganze Jahr 50 fl. übersteigt.

Die Verzugszinsen sind für je hundert Gulden und für jeden Tag mit 1 1/2 kr. von dem auf den festgesetzten Einhebungstermin nächstfolgenden Tage an bis zur Abstattung der fälligen Schuldigkeit zu berechnen und mit derselben einzuzahlen.

Georg Freiherr v. Plenker m. p.,

k. k. Finanz-Landes-Directions-Vice-Präsident und Finanz-Director.

513 X

Ergeben und verbleiben am 28. April 1882.

51

Erklärung der k. k. Finanz-Landes-Direction
in Triest vom 17. April 1882

Die k. k. Finanz-Landes-Direction hat die Befehle der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 17. April 1882 mit Rücksicht auf die Bestimmungen der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 17. April 1882 befolgt.

Die k. k. Finanz-Landes-Direction hat die Befehle der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 17. April 1882 mit Rücksicht auf die Bestimmungen der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 17. April 1882 befolgt.

Die k. k. Finanz-Landes-Direction hat die Befehle der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 17. April 1882 mit Rücksicht auf die Bestimmungen der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 17. April 1882 befolgt.

Die k. k. Finanz-Landes-Direction hat die Befehle der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 17. April 1882 mit Rücksicht auf die Bestimmungen der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 17. April 1882 befolgt.

Die k. k. Finanz-Landes-Direction hat die Befehle der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 17. April 1882 mit Rücksicht auf die Bestimmungen der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 17. April 1882 befolgt.